



STEUERINFORMATIONEN

INFORMATIONS FISCALES

INFORMAZIONI FISCALI

INFURMAZIUNS FISCALAS

herausgegeben von der Schweiz. Steuerkonferenz SSK
Vereinigung der schweizerischen Steuerbehörden

éditées par la Conférence suisse des impôts CSI
Union des autorités fiscales suisses

edite della Conferenza svizzera delle imposte CSI
Associazione autorità fiscali svizzere

edidas da la Conferenza fiscalas svizra CFS
Associaziun da las autoritads fiscalas svizras

A Allgemeine Angaben

Steuererklärung Mai 2018

Ausfüllen einer Steuererklärung

(Stand der Gesetzgebung: 1. Januar 2018)

Autor:

Team Dokumentation
und Steuerinformation
Eidg. Steuerverwaltung

Auteur:

Team documentation
et information fiscale
Administration fédérale
des contributions

Autore:

Team documentazione
e informazione fiscale
Amministrazione federale
delle contribuzioni

Autur:

Team documentaziun
e informaziun fiscalas
Administraziun federala
da taglia

Eigerstrasse 65
CH-3003 Bern

Tel. +41(0)58 462 70 68
email: ist@estv.admin.ch
Internet: www.estv.admin.ch

© Dokumentation und Steuerinformation / ESTV
Bern, 2018

INHALTSVERZEICHNIS

1	VORBEREITUNG UND AUSFÜLLEN DER STEUERERKLÄRUNG	1
1.1	Notwendige Unterlagen.....	1
1.2	Wegleitung.....	1
1.3	Ausfüllen der Steuererklärung	2
2	PFLICHTEN BEIM EINREICHEN DER STEUERERKLÄRUNG	4
3	STUNDUNG UND STEUERERLASS	6
4	RECHTE DER STEUERPFlichtIGEN.....	7

Abkürzungen

BGer	=	Bundesgericht
dBSt	=	Direkte Bundessteuer
StHG	=	Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden

Kantone

AG	=	Aargau	NW	=	Nidwalden
AI	=	Appenzell Innerrhoden	OW	=	Obwalden
AR	=	Appenzell Ausserrhoden	SG	=	St. Gallen
BE	=	Bern	SH	=	Schaffhausen
BL	=	Basel-Landschaft	SO	=	Solothurn
BS	=	Basel-Stadt	SZ	=	Schwyz
FR	=	Freiburg	TG	=	Thurgau
GE	=	Genf	TI	=	Tessin
GL	=	Glarus	UR	=	Uri
GR	=	Graubünden	VD	=	Waadt
JU	=	Jura	VS	=	Wallis
LU	=	Luzern	ZG	=	Zug
NE	=	Neuenburg	ZH	=	Zürich

1 VORBEREITUNG UND AUSFÜLLEN DER STEUERERKLÄRUNG

Das Ausfüllen der Steuererklärung bereitet Steuerpflichtigen immer wieder Mühe. Wenn indessen einige Punkte beachtet werden, kann man sich die Arbeit erleichtern. Empfehlenswert ist beispielsweise, eine Kopie der letzten Steuererklärung zur Hand zu nehmen.

Mit der einjährigen Gegenwartsbemessung ist das Ausfüllen der Steuererklärung um einiges einfacher geworden. Alle Kantone ermöglichen zudem das Ausfüllen der Steuererklärung am Computer oder einige sogar online.

1.1 Notwendige Unterlagen

Beschaffen Sie sich rechtzeitig alle notwendigen Unterlagen. Diese benötigen Sie zum Ausfüllen ihrer Steuererklärung und einige dieser Dokumente müssen ebenfalls eingereicht werden:

- Lohnausweis (vom Arbeitgeber ausgestellt);
- Bescheinigungen der Zinsgutschriften von Bank-, Post- und anderen Guthaben;
- Wertschriftenverzeichnisse;
- Schuldenverzeichnisse und Schuldzinsbescheinigungen;
- Unterlagen über die Liegenschaftsaufwendungen (Liegenschaftsunterhalt, Abgaben, Hypothekarzinsen usw.), falls Sie eine Liegenschaft besitzen.

Für die Abzüge vergessen Sie nicht, folgende Belege bereitzustellen:

- für Beiträge an Versicherungskassen (Krankenkassen-, Invaliditäts-, Unfall- und Lebensversicherungsbeiträge);
- für Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen (2. und 3. Säule);
- über Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung (inkl. Umschulung);
- über freiwillige Zuwendungen an gemeinnützige Institutionen;
- über Heil- und Pflegekosten die nicht von Versicherungen abgedeckt sind;
- für den Zweiverdienerabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten;
- für den Fremdbetreuungskostenabzug.

1.2 Wegleitung

Die Wegleitung ist entweder der Steuererklärung beigelegt, online verfügbar oder ist sonst bei Ihrer kantonalen Steuerverwaltung erhältlich. Sie enthält Erläuterungen zu den verschiedenen Abschnitten der Steuererklärung. Deshalb ist es ratsam, diese vorgängig zu lesen.

1.3 Ausfüllen der Steuererklärung

Benützen Sie beim Ausfüllen auf Papier zunächst die der Steuererklärung beigelegten Doppel (wenn vorhanden) aller Formulare und übertragen Sie erst die definitive Version in die Steuererklärung. Sie können auf diese Weise während des Ausfüllens leicht Korrekturen anbringen. Zudem erleichtert Ihnen das Doppel die Kontrolle der Veranlagungsverfügung und leistet beim Ausfüllen der nächsten Steuererklärung gute Dienste.

Bemerkung:

Alle Kantone ermöglichen, die Steuererklärung mit Hilfe elektronischer Mittel auszufüllen. In den Kantonen ZH, BE, FR, VD, GE und JU kann die Steuererklärung zudem online ausgefüllt werden.

Die elektronische Übermittlung der Steuererklärung ist in vielen Kantonen bereits möglich oder in Planung.

Beim Ausfüllen der Steuererklärung auf den von der Steuerverwaltung zugesandten Formularen, beginnen Sie am besten mit den Hilfsformularen (Beilageblättern):

- Das **Wertschriftenverzeichnis** erfüllt eine doppelte Aufgabe. Einerseits dient es der Ermittlung des beweglichen Vermögens (Sparheftguthaben, Kassascheine, Obligationen, Aktien, usw.) und der daraus resultierenden Erträge, andererseits als Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer, die Ihnen auf Zinsen, Dividenden u.ä. abgezogen worden ist. Die Rückerstattung der Verrechnungssteuer, deren Steuersatz 35 % beträgt, setzt die vollständige Deklaration der entsprechenden Werte voraus.
- Im **Schuldenverzeichnis** sind namentlich die Schulden anzugeben, für welche Sie in der Bemessungsperiode **Schuldzinsen** bezahlt haben. Diese sind bis zu einer gewissen Höhe zum **Abzug** zugelassen.
Für die Kantonssteuern sind alle Schulden – auch die unverzinslichen – anzugeben. Sie werden zur Ermittlung des steuerbaren Vermögens vom Vermögensbestand abgezogen.

Folgende **Abzüge** sind gemäss Gesetz zugelassen:

- **Aufwendungen**
 - für selbständig Erwerbende: Abschreibungen, Rückstellungen, Zinsen auf Geschäftsschulden usw.;
 - für unselbständig Erwerbende: Fahrtkosten zum Arbeitsort, Mehrkosten für auswärtige Verpflegung und bei Schichtarbeit usw.
- **Allgemeine Abzüge:** für private Schuldzinsen, Prämien und Beiträge AHV/IV/EO/ALV/SUVA, Beiträge für die berufliche Vorsorge (2. Säule), Beiträge für die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a), Versicherungsbeiträge, Krankheitskosten, gemeinnützige Zuwendungen, Zweiverdienerabzug, berufsorientierte Ausbildungs-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten, Kinderdrittbetreuungskostenabzug usw.
- **Sozialabzüge:** persönliche Abzüge, Kinderabzug, Abzug für unterstützungsbedürftige Personen usw.

Die Ergebnisse der Beilageblätter können anschliessend auf die Steuererklärung übertragen werden. Bei Auftreten von Schwierigkeiten können Sie jederzeit bei der kantonalen Steuerverwaltung oder bei den Steuerämtern der Gemeinden Auskunft einholen.

Die Steuererklärung ist innert der angegebenen Frist (*vgl. Ziffer 2*) und mit den verlangten Beilagen einzureichen.

Wer gemahnt wird und innert der gesetzten Frist die Steuererklärung immer noch nicht oder wiederholt unvollständig einreicht, wird nach Ermessen veranlagt und bezahlt zudem eine Ordnungsbusse. Die **Ermessenseinschätzung** führt zusätzlich zu einer Einschränkung der Rekurs- und Beschwerdemöglichkeiten (*vgl. Ziffer 4*).

2 PFLICHTEN BEIM EINREICHEN DER STEUERERKLÄRUNG

Die Frist, innert welcher die ausgefüllte Steuererklärung einzureichen ist, beträgt in der Regel **30 Tage**. Sie ist auf den Formularen angegeben. Wer aus triftigen Gründen (namentlich bei Krankheit, Todesfall in der Familie, unvorhergesehener Landesabwesenheit, Militärdienst) die Frist nicht einzuhalten vermag, muss **vor Ablauf der Frist ein Gesuch um Fristerstreckung** stellen.

Die erste Pflicht der steuerpflichtigen Person ist das **rechtzeitige Ausfüllen und Einreichen der Steuererklärung**. Wenn keine Steuererklärung ins Haus flattert darf die steuerpflichtige Person nicht untätig bleiben. Wer auf die Verjährung wartet, riskiert eine Veranlagung nach Ermessen der Steuerbehörden. Die Steuerrechnung dürfte dann höher ausfallen – in der Regel noch mit einer Busse – als wenn die Steuererklärung von den Steuerpflichtigen selbst ausgefüllt worden wäre. Sollte die Veranlagung im Vergleich zum tatsächlichen Einkommen zu tief sein, besteht die Pflicht, dies der Steuerverwaltung anzugeben.

Steuererklärungsformulare können bei der Gemeindeverwaltung des Wohnortes oder bei der kantonalen Steuerverwaltung angefordert werden.

Die verlangten Angaben und Unterlagen müssen **wahr und vollständig** sein. Jede falsche, unvollständige sowie verschwiegene Angabe wird mit Busse bestraft. Die Benützung von falschen, verfälschten oder inexakten Dokumenten kann eine Massnahme bis zur Gefängnisstrafe zur Folge haben.

Unselbständig Erwerbende haben ihrer Steuererklärung einen vom Arbeitgeber unterzeichneten **Lohnausweis** beizulegen.

Bemerkung:

Im Kanton VD werden die Lohnausweise von den Arbeitgebern direkt der kantonalen Steuerverwaltung zugestellt, mit Kopie an den Arbeitnehmer.

Im Weiteren in den Kantonen BE, SO, BS, VS, NE und JU, wobei aber nur innerkantonale Arbeitgeber den Lohnausweis der Steuerverwaltung direkt übermitteln.

Die Steuererklärung ist in den meisten Kantonen von den Steuerpflichtigen **persönlich zu unterzeichnen**, selbst dann, wenn Steuerberater mit dem Ausfüllen betraut worden sind. Bei Ehepaaren, die in ungetrennter Ehe leben, müssen grundsätzlich beide Ehegatten unterschreiben. Das Gleiche gilt für eingetragene Partnerschaften. In den Kantonen LU, OW, ZG, FR, VD, NE und GE gibt es die Möglichkeit, die Steuererklärung elektronisch und ohne Unterschrift einzureichen. Die Identifikation erfolgt mittels persönlichen Zugangscodes.

Benötigt die Veranlagungsbehörde zusätzliche Angaben, besteht für die Steuerpflichtigen wie auch für beteiligte Personen (z.B. Vertragspartner wie Vermögensverwalter, Treuhänder usw.) eine **Auskunftspflicht**.

Die wichtigste Pflicht bleibt die **Zahlungspflicht**.¹ Bezahlen Pflichtige weder innert der angesetzten Frist noch nach Mahnung innert der Nachfrist, kann gegen sie die Betreibung eingeleitet werden. Wer eine Zahlungsfrist nicht einhält, schuldet zudem neben der Steuer noch Verzugszinsen.

Bemerkung:

In den Kantonen ZH, LU, UR, OW, GL, SH und TG betreffen die Verzugszinsen nur verspätet eingegangene Zahlungen der definitiven Schlussrechnung, der Nachsteuern oder Bussen (kein Verzugszins auf den provisorischen Rechnungen wegen des Ausgleichsinssystems); im Weiteren NW, aber nur für natürliche Personen.

In allen anderen Kantonen sowie bei der direkten Bundessteuer (dBSt) betreffen die Verzugszinsen alle verspätet ausgeführten Zahlungen (d.h. auch jene der provisorischen Rechnungen).

¹ Die Zahlungspflicht besteht nicht nur bei Rechnungsstellung nach einer endgültigen Veranlagungsverfügung, sondern auch nach einer provisorischen Veranlagung aufgrund der Zahlen der vorhergehenden Steuerperiode.

3 STUNDUNG UND STEUERERLASS

Bei **Zahlungsschwierigkeiten** und zur Vermeidung erheblicher Härte kann die steuerpflichtige Person bei der zuständigen kantonalen oder kommunalen Behörde um folgende Erleichterungen ersuchen:

- **Stundung und Ratenzahlungen:** Die Zahlung kann gestundet, d.h. die Zahlungsfrist kann verlängert werden. Ebenfalls kann eine Zahlung in Raten bewilligt werden.
- **Erlass:** Bei einer wirtschaftlichen Notlage ist ein teilweiser oder ganzer Erlass der Steuerschuld möglich.

In der Regel muss die steuerpflichtige Person die finanzielle Notlage darlegen und beweisen (mit monatlichen Budgetaufstellungen, Kontoauszügen usw.).

Verfahren betreffend Zahlungserleichterungen und Erlass sind unabhängig vom Veranlagungsverfahren. Dessen Regeln sind daher in jedem Fall einzuhalten. Eine rechtskräftig gewordene Veranlagung kann mit anderen Worten nicht mittels eines Steuererlasses «korrigiert» werden.

4 RECHTE DER STEUERPF LICHTIGEN

Die Veranlagungsbehörde gibt den Steuerpflichtigen **Abweichungen von der Steuererklärung** spätestens bei der Eröffnung der Veranlagungsverfügung bekannt. Diese muss zudem immer den Hinweis auf die Möglichkeit einer Einsprache enthalten und an wen diese innert welcher Frist zu richten ist.

Wer mit der Veranlagungsverfügung nicht einverstanden ist, kann (in der Regel innert 30 Tagen) schriftlich **Einsprache** erheben. Sie ist im Allgemeinen kostenlos.

Gegen einen **Einspracheentscheid** betreffend Kantons- und Gemeindesteuern kann **Rekurs bzw. Beschwerde** und betreffend die dSt **Beschwerde** bei einer ersten Rekursinstanz (je nach Kanton: Rekurskommission, Steuergericht oder Verwaltungsgericht) erhoben werden.

Bemerkung:

Diese erste Rekurskommission bzw. dieses Verwaltungsgericht entscheidet in manchen Kantonen als letzte Instanz. In den anderen Kantonen ist jedoch ein Weiterzug an eine zweite kantonale Instanz (in der Regel kantonales Verwaltungsgericht) möglich.

Was die dSt betrifft, können Beschwerdeentscheide der letzten kantonalen Instanz (kantonales Verwaltungsgericht oder kantonale Rekurskommission) mit einer **Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht** (BGer) weitergezogen werden.²

Betreffend Kantonssteuern unterliegen Entscheide der letzten kantonalen Instanz gemäss [Art. 73 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 \(StHG\)](#) ebenfalls der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das BGer.

Zusätzlich kann das BGer mit einer subsidiären Verfassungsbeschwerde angerufen werden. Sie ist vorgesehen gegen letztinstanzliche kantonale Entscheide, die nicht mit einer anderen Beschwerde angefochten werden können.

Erfahren die Steuerpflichtigen erst nach Ablauf der ordentlichen Rechtsmittelfristen neue Tatsachen oder finden sie entscheidende Beweismittel, die im früheren Verfahren nicht vorhanden waren, oder wurden bei der Veranlagung, bei einem Einsprache-, Rekurs- oder Beschwerdeentscheid wesentliche Verfahrensvorschriften verletzt, kann eine **Revision**, d.h. eine Neubeurteilung der betreffenden Veranlagungsverfügung bzw. des betreffenden Entscheides, beantragt werden.

Die Revision ist ausgeschlossen, wenn die steuerpflichtige Person die von ihr vorgebrachten Revisionsgründe mit der ihr zumutbaren Sorgfalt schon im ordentlichen Verfahren hätte geltend machen können. Das Gesuch um Revision ist bei derjenigen Instanz einzureichen, welche den betreffenden Entscheid erlassen hat.

* * * * *

² Siehe den Artikel «Rechtsmittel gegen Einkommens- und Vermögenssteueranlagungen» im Dossier [Steuerinformationen](#), Register E.